

BStGer RR.2011.163 vom 15. September 2011

Bundesstrafgericht, 2011-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.163

FR: TPF RR.2011.163 du 15 septembre 2011

IT: TPF RR.2011.163 del 15 settembre 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 25

Juni 2010 sowie mit Zwischenverfügung vom 21. Juli 2010 dem italienischen Rechtshilfeersuchen entsprach und sowohl die Anwesenheit der italienischen Magistraten/Funktionäre an der rechtshilfeweisen Befragung von D., C. sowie B. als auch deren Anwesenheit für die Akteneinsicht bewilligte;

- C. vollumfänglich und B. teilweise dagegen Beschwerde erhoben; die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Entscheiden vom 1. Dezember 2010 (RR.2010.133, RR.2010.168 sowie RR.2010.161) auf die Beschwerden nicht eintrat;

- 3 -

- die Bundesanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 27. Mai 2011 die Herausgabe von Unterlagen betreffend die Verfahrenseröffnung, von Unterlagen bezüglich der Zuständigkeit sowie bezüglich der Verhaftung von B., C. und D., von Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügungen, von Unterlagen betreffend die polizeilichen Ermittlungen, von wissenschaftlichen Gutachten, von Protokollen betreffend die Einvernahme von Auskunftspersonen, des Strafregisterauszuges von B., von Unterlagen bezüglich Rechtshilfe sowie eines Schreibens bezüglich Besuche bei E. in der Strafanstalt U. verfügte (act. 1.2);

- B., D., C. sowie A. mit Beschwerde vom 28. Juni 2011 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangten und beantragen, der Entscheid der Bundesanwaltschaft sei aufzuheben und das italienische Rechtshilfeersuchen vom 11. Mai 2010 sei vollumfänglich abzuweisen; sie alle zudem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Verbeiständung durch Rechtsanwalt Bosonnet ersuchen (act. 1);

- ihnen mit Schreiben vom 6. Juli 2011 (RP.2011.25 - 28 act. 2) bis am 18. Juli 2011 Frist zur Einreichung der betreffenden Formulare und der notwendigen Unterlagen gesetzt wurde; diese Frist namentlich der Beschwerdeführerin A. unter zwei Malen antragsgemäss bis zum 7. August 2011 verlängert wurde (RP.2011.28 act. 4, 6); der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin A. mit Schreiben vom 5. August 2011 um eine weitere Fristverlängerung ersuchte (RP.2011.28 act. 7); ihr mit Schreiben vom 11. August 2011 eine Notfrist bis zum 16. August 2011 gesetzt wurde (RP.2011.28 act. 8); sie innert dieser Frist die geforderten Unterlagen nicht eingereicht hat (RP.2011.28 vgl. act. 9); die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Zwischenentscheid vom 18. August 2011

das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abwies und der Beschwerdeführerin A. bis zum 29. August 2011 Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 2'000.-- setzte (RP.2011.28 act. 10);

- die Beschwerdeführerin A. den ihr auferlegten Kostenvorschuss innert gesetz- ter Frist nicht bezahlte;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG. i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- die Beschwerdeführerin A. bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterlie- gende Partei zu gelten und die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- anzusetzen ist (Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafge-

- 4 -

richts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.